

Horst Thureau
32756 Detmold

Arbeitnehmerüberlassung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.06.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Mit der öffentlichen Petition wird gefordert, die Begrifflichkeiten des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes hinsichtlich der beteiligten Parteien dahingehend zu ändern, dass der "Verleiher" zukünftig als "Überlasser", der "Entleiher" als "Dienstleistungsunternehmer" und schließlich der "Leiharbeiter" als "Arbeitnehmer" bezeichnet wird.

Der Petent meint, die begriffliche Anknüpfung an die Leihe nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) diskriminiere die betroffenen Arbeitnehmer, die mit ihrer Tätigkeit als Leiharbeiter ihren Lebensunterhalt verdienen, da sich die Leihe im Sinne des BGB nur auf Sachen beziehe. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten der Petition wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Die öffentliche Petition wurde von 284 Mitzeichnern unterstützt. Zu ihr wurden im Internet 26 gültige Diskussionsbeiträge abgegeben.

Der Petitionsausschuss hat zu der Petition eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales eingeholt. Unter Einbeziehung der Stellungnahme lässt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt zusammenfassen:

Soweit dem Vorbringen des Petenten zu entnehmen ist, dass es ihm auch darum geht, eine Schlechterstellung von Leiharbeitnehmern gegenüber anderen Arbeitnehmern zu vermeiden, stehen weniger die Begrifflichkeiten als die Arbeitsbedingungen der Leiharbeiter im Vordergrund.

Dem Schutz der Leiharbeiter dient das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG), das auch Schutzregelungen hinsichtlich der Arbeitsbedingung der Leiharbeiter enthält. Nach dem AÜG sind Leiharbeitern für die Zeit der Überlassung grundsätzlich die gleichen wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts zu gewähren, wie sie für vergleichbare Arbeitnehmer des Entleihers gelten (sog. Gleichstellungsgrundsatz). Von dem Gleichstellungsgrundsatz kann abgewichen werden, wenn ein zwischen den Sozialpartnern (einzelne Arbeitgeber, Arbeitgeberverbände einerseits und Gewerkschaften andererseits) ausgehandelter Tarifvertrag zur Anwendung kommt oder - begrenzt auf sechs Wochen - bei zuvor arbeitslosen Leiharbeitern. In der Praxis ist die Verwendung eines Tarifvertrags die Regel. Im Übrigen gelten auch für Leiharbeiter die allgemeinen arbeitsrechtlichen Regelungen zum Schutz vor Benachteiligung, z.B. des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG).

Die Leiharbeitsbranche entwickelt sich derzeit rasant. Fest steht, dass nach den aktuellen Zahlen der Bundesagentur für Arbeit der Anteil der rund 598.000 überlassenen Leiharbeiter an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten insgesamt mit rund 2,3 Prozent nach wie vor gering ist (Stand: 30. Juni 2006). Fest steht auch, dass rund 69 Prozent ca. 454.000 im ersten Halbjahr 2006 erstmalig bei einem Verleiher beschäftigte Leiharbeiter unmittelbar zuvor nicht beschäftigt waren. Davon waren über 20 Prozent oder rund 64.000 Leiharbeiter vor dem erstmaligen Abschluss eines Arbeitsvertrages mit einem Verleiher im ersten Halbjahr 2006 seit mehr als 12 Monaten nicht mehr beschäftigt.

Der Petitionsausschuss ist sich der Probleme in der Leiharbeiterbranche bewusst. Eine Besserstellung der Leiharbeiter kann durch eine Änderung der Begrifflichkeiten des AÜG jedoch nicht erreicht werden. Daher sieht der Petitionsausschuss kein Bedürfnis dem Anliegen des Petenten weiter zu verfolgen. Er empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen.